

PASSGENAUE BEITRÄGE DURCH ZUSATZKRITERIEN

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Stand Januar 2021

Barmenia BU-Produkte

INDIVIDUELL: EIN KUNDE – EIN BEITRAG

Der Beitrag für die BU-Versicherung

Jeder Kunde bekommt bei der Barmenia einen individuellen Beitrag, der seine **tatsächlich ausgeübte Tätigkeit** und seine **persönliche Situation** noch besser berücksichtigt. Dafür werden immer berufs- und personenbezogene Zusatzkriterien betrachtet.

Denn selbst im gleichen Berufsbild kann sich die Tätigkeit massiv unterscheiden: Während beispielsweise der eine Dachdeckermeister als Inhaber eines größeren Betriebs fast ausschließlich am Schreibtisch sitzt, führt der andere als Chef einer Drei-Personen-Firma überwiegend Arbeiten auf dem Dach aus.

Da solche Unterschiede im konkreten Tätigkeitsfeld für das Risiko der Berufsunfähigkeit entscheidend sind, werden bei der Barmenia diese Kriterien mit abgefragt:

- > Personalführung
- > Rauchverhalten
- > Hochschulabschluss
- > Anteil Bürotätigkeit
- > Anteil körperliche Tätigkeit und Reisetätigkeit.



Entscheidend für die Zusatzfragen ist ausschließlich die Situation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Auch wenn danach z. B. die Anzahl der Mitarbeiter reduziert wird, der Anteil der körperlichen Arbeit sich erhöht oder der Beruf sich ändert, besteht weiterhin uneingeschränkt Versicherungsschutz – und das zu unveränderten Beiträgen.

Ein Berufswechsel oder Änderungen des persönlichen Risikos müssen nicht gemeldet werden und führen nicht zu einer Beitragserhöhung. Das gilt auch dann, wenn damit ein höheres Risiko verbunden ist.

DIE ZUSATZKRITERIEN IM EINZELNEN

Personalführung

Gezählt werden alle Personen in einem unbefristeten oder auf mindestens zwei Jahre befristeten Arbeitsverhältnis.

Dabei werden alle fest angestellten Mitarbeiter in Voll- oder Teilzeit berücksichtigt, die der versicherten Person personell unterstellt und sozialversicherungspflichtig sind.

Neben den direkt unterstellten Personen gehören dazu auch alle Personen der darunterliegenden Hierarchie-ebenen.

Nicht dazu zählen Mitarbeiter auf 450 EUR-Basis, Mitarbeiter mit Zeitarbeitsverträgen unter zwei Jahren, Saisonarbeiter und sonstige Aushilfskräfte.

Rauchverhalten

Nichtraucher ist, wer in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung kein Nikotin aktiv zu sich genommen hat und auch beabsichtigt, in Zukunft Nichtraucher zu bleiben.

Berücksichtigt wird dabei der Genuss von Nikotin in Form von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeife oder Kautabak.

Dazu zählen z. B. auch das Konsumieren von Nikotin mit einem elektrischen Verdampfer (z. B. E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen) oder mit Tabakerhitzern (z. B. IQOS) oder mit einer Wasserpfeife (z. B. Shisha).

Raucher ist, wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Eine Änderung des Rauchverhaltens muss nicht gemeldet werden und führt nicht zu einer Beitragsänderung.

Hochschulabschluss

Entscheidend ist hier ein akademischer Grad (z.B. Diplom, Bachelor, Master, Magister), der an einer staatlich anerkannten Hochschule erlangt wurde (z. B. Universität, technische Universität, Fachhochschule, kirchliche Hochschule). Nicht dazu zählen Absolventen von Berufsakademien.

Ein ausländischer akademischer Grad gilt ebenfalls, wenn der Abschluss der internationalen Universität in Deutschland als Abschluss anerkannt ist.

Die Fachrichtung des akademischen Abschlusses muss mit der aktuell ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen.

PASSGENAUE BEITRÄGE DURCH ZUSATZKRITERIEN

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Stand Januar 2021

Barmenia BU-Produkte

Anteil Bürotätigkeit

Als **Bürotätigkeit** gelten Tätigkeiten in einem Büro (auch Homeoffice), die im Allgemeinen ausschließlich oder überwiegend im Sitzen ausgeführt werden und keine oder nur geringe körperliche Anstrengungen enthalten.

Maßgebend ist dabei der durchschnittliche Anteil der Arbeitszeit in dem Zeitraum von zwölf Monaten vor Antragsstellung. Dabei wird angenommen, dass sich dieser Anteil auch zukünftig nicht ändern wird.

Bürotätigkeiten sind nicht auf reine Schreibtischarbeiten beschränkt. Vielmehr fallen darunter auch Aufgaben wie z. B. Verwaltung, Organisation, Planung, Beratung oder kaufmännische Tätigkeiten in einem Büro.

Gespräche eines Arztes mit seinen Patienten fallen ebenfalls unter die Bürotätigkeit. Andere Tätigkeiten eines Arztes im Rahmen seiner Arztpraxis oder im Krankenhaus (also z. B. die Untersuchung und Behandlung von Patienten) werden üblicherweise nicht unter den Begriff der Bürotätigkeit fallen. Ggf. ist zusätzlich auch eine körperliche Tätigkeit zu berücksichtigen, wenn der Arzt Untersuchungen nur mit Kraftanstrengungen durchführen kann. Ausschließlich Bürotätigkeit üben Ärzte aus, die tatsächlich Berufe in der Verwaltung oder im "Backoffice" einnehmen.

Anteil körperliche Tätigkeit und Reisetätigkeit

Als **körperliche Tätigkeit** gelten alle Tätigkeiten, die mit einer Kraftanstrengung verbunden sind oder in einer längeren Zwangshaltung durchgeführt werden (also z. B. in gebückter Haltung, in der Hocke, im Knien oder im Fersensitz, Arbeiten über Schulterniveau oder langanhaltendes Sitzen in fixierter Haltung).

Als **Reisetätigkeit** gelten die Wegezeiten aller Dienstreisen und aller Dienstreisen. Reisetätigkeiten gibt es üblicherweise z. B. bei Mitarbeitern im technischen Kundendienst, Versicherungsvermittlern, Bankkaufleuten im mobilen Vertrieb, Handelsvertretern.

Für die zeitliche Bemessung ist nur die reine Reisetätigkeit relevant. Die Tätigkeit am Zielort selbst zählt nicht zur Reisetätigkeit.

Davon abzugrenzen ist eine Fahrtätigkeit, also das selbständige Fahren als Kerntätigkeit eines Berufes (z. B. LKW-Fahrer, Taxi-Fahrer). Dies zählt nicht zur Reisetätigkeit.

Wie bei der Bürotätigkeit ist auch bei der körperlichen Tätigkeit und der Reisetätigkeit der durchschnittliche Anteil der Arbeitszeit in dem Zeitraum von zwölf Monaten vor Antragsstellung relevant. Dabei wird angenommen, dass sich die Anteile zukünftig nicht ändern werden.

Zusammenspiel "Bürotätigkeit" & "körperliche Tätigkeit und Reisetätigkeit"

Die Anteile Bürotätigkeit und körperliche Tätigkeit bzw. Reisetätigkeit sind nicht additiv zu sehen, d. h. sie müssen zusammen nicht 100 % ergeben.

Die Anteile können einzeln oder zusammen auch 0 % sein. So kann z. B. ein Mitarbeiter in einem Supermarkt, der ausschließlich an der Kasse eingesetzt ist, üblicherweise weder eine Bürotätigkeit noch eine körperliche bzw. Reisetätigkeit ausüben.

Ggf. kann die Summe aus den Anteilen einer Bürotätigkeit und einer körperlichen bzw. Reisetätigkeit auch 100 % übersteigen. So könnte z. B. ein international tätiger Unternehmensberater, der regelmäßig im Flugzeug unterwegs ist und diese Zeiten für das Vor- und Nachbereiten von Terminen nutzt, auf mehr als 100 % kommen, wenn Bürotätigkeit und Reisetätigkeit addiert werden.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Angebotsservice und Produktinformationen

[Barmenia-Vertriebsservice](#)

Telefon: 0202 438 3030

Mail: vertriebsservice@barmenia.de

BU-Vorabanfragen und Antragsprüfung

[Team Antrag](#)

Telefon: 0202 438 3996

Mail: antrag-leben@barmenia.de